

Da nicht alle Passagen für uns gelten (z.B. Abitur), habe ich hier die wichtigen, uns betreffenden Informationen zusammengefasst.

2. Abschlussprüfungen zum ESA und MSA

Die Abschlussprüfungen zum ESA, MSA und zur allgemeinen Hochschulreife finden statt. Die bereits übermittelten Prüfungstermine gelten unverändert.

- In den schriftlichen zentralen Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch resp. Herkunftssprache wählen die Schülerinnen und Schüler zwei von drei Fächern, in denen sie an der schriftlichen Prüfung teilnehmen. In dem Fach, in dem keine Prüfung abgelegt wird, geht die Jahresnote in das Abschlusszeugnis ein.
- In dem dritten Prüfungsfach, in dem keine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung erfolgt ist, erhalten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, auf Antrag eine mündliche Prüfung abzulegen, durch die ausschließlich eine Verbesserung erreicht werden kann. Diese mündliche Prüfung wäre additiv zu den bis zu zwei mündlichen Prüfungsfächern nach Wahl gemäß Gemeinschaftsschulverordnung.
- Die Arbeitszeit in den zentral geprüften schriftlichen Fächern wird um 30 Minuten erhöht.
- Die Sprechprüfung als Prüfungsteil im schriftlichen ESA/MSA in Englisch entfällt. Weiter möglich bleibt eine mündliche Prüfung.
- Im Einzelfall können Schülerinnen und Schüler nach vorheriger verpflichtender Beratung durch ihre Lehrkräfte und die Schulleitung entscheiden, ob sie von der Teilnahme am MSA bzw. von der beantragten Teilnahme an der Prüfung zum ESA zurücktreten. Gleiches gilt für die Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe, die gem. GemVO zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet worden sind. Diese Erklärung kann bis zum 19.03.2021 erfolgen. **Die Schülerinnen und Schüler treten dann sofort in den darunterliegenden Jahrgang ein.** Die Noten der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9, in die sie zurücktreten, werden nicht erneut erworben. Die Noten aus 9 oder 10 müssen aber bei erneutem Eintreten in diese Jahrgangsstufe erneut erworben werden. Die verpflichtende Beratung soll frühzeitig, spätestens jedoch in der Zeit der Intensivvorbereitung im März erfolgen. Die Entscheidung kann dann im Bewusstsein des bis dahin ermittelten Leistungsstands, der Chance einer im Umfang reduzierten Prüfung und der Risiken einer Jahrgangswiederholung getroffen werden.
- Sollten die Prüfungsergebnisse aller Schülerinnen und Schüler in einem Prüfungsfach deutlich nach unten vom Durchschnitt der letzten drei Vor-Pandemie-Jahre abweichen, kann die Schulaufsicht eine Anpassung der Noten vornehmen.